



AVE-Spezial vom 20. August 2010

Verbot des gewerbsmäßigen Handels mit Robbenerzeugnissen -Negativbescheinigung in der Zollanmeldung

Ähnlich wie beim Verbot der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen vor knapp einem Jahr muss seit heute Nacht eine Negativerklärung - Zusatzcodes 3130 oder 3131 - angegeben werden, dass die angemeldeten Waren keine Robbenerzeugnisse enthalten.

Zurzeit sind wir dabei zu recherchieren, welcher Warenkreis betroffen ist. Entsprechende Listen, die wir wegen der Eilbedürftigkeit noch nicht geprüft haben, finden Sie anbei.

_				

Stefan Wengler